empowering electric life.

A BRAND OF THE VOLKSWAGEN GROUP

Konsultation der Orientierungspunkte Speichernetzentgelte zum Verfahren zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes) [GBK-25-01-1#3]

Stellungnahme der Volkswagen Group Charging GmbH (Elli)

Grundsätzliches

Die BNetzA adressiert in ihrem Orientierungspapier zu Speicherentgelten eine Vielzahl regulatorisch relevanter Aspekte. Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass Speicher auch innerhalb der neuen allgemeinen Netzentgeltsystematik weiterhin Arbitragegeschäfte durchführen können. Damit bleibt deren Potenzial zur Netz- und Systemintegration erneuerbarer Energien erhalten.

Wichtig ist dafür die Novelle des §118 Abs. 6 S. 1 EnWG vom Dezember 2025, die eine Befreiung für Speicher von Netzentgelten ermöglicht soweit lediglich ein Teil des ausgespeicherten Stroms in dasselbe Netz zurückgeführt wird. Dies schafft regulatorisch Voraussetzungen, welche den wirtschaftlichen Rahmen für innovative Technologien wie das bidirektionale Laden schaffen und den Markthochlauf ermöglichen.

Ebenfalls positiv bewerten wir das von der BNetzA eingeleitete Festlegungsverfahren (MiSpeL), das definieren soll, wie u.a. Speicher für Arbitragezwecke eingesetzt werden können. Für eine konsistente und wirtschaftliche „Marktintegration von Speichern“ ist es jedoch zwingend erforderlich, dass die Festlegung zur Bestimmung des zwischengespeicherten Stroms die Regelungen des §118 Abs. 6 S. 1 EnWG integriert. Nur dann wird die BNetzA ihrem eigenen Anspruch – nämlich durch die Festlegung die Marktintegration von Speichern und Ladepunkten zu ermöglichen und diese aus ihrem „Dornröschenschlaf“ zu erwecken – gerecht.

Die BNetzA weist zu Recht darauf hin, dass sie gemäß EuGH-Urteil (Az. C-718/18) beim Thema Netzentgelte über eine Abweichungskompetenz gegenüber dem Gesetzgeber verfügt. Gleichzeitig werden in der Automobilindustrie Unsicherheiten verursacht, die möglichst zeitnah geklärt werden sollten. Für innovative Technologien wie das bidirektionale Laden und dafür notwendige Investitionen werden zeitnah verlässliche Rahmenbedingungen benötigt. Wir sprechen uns daher dafür aus, die Ausnahmeregelung nach §118 Abs. 6 S. 1 EnWG operativ auszugestalten und sie damit sofort mit Veröffentlichung der MiSpeL-Festlegung nutzbar zu machen. Diese Regelung kann so ausgestaltet werden, dass nach Einführung der neuen Netzentgeltsystematik dort getroffene Regelungen ggf. angepasst werden könnten.

Im Detail zu mobilen Speichern

Die BNetzA verweist darauf, dass mobile Speicher in der Regel in der Niederspannung auftreten und primär dem Zweck der Mobilität dienen. Dennoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass hier ein erhebliches Potential kostengünstiger Flexibilität besteht, welches bei den richtigen Rahmenbedingungen gehoben werden kann. Zentral ist dafür eine Vermeidung von Umlagen, Abgaben und Entgelten für den zwischengespeicherten und am Strommarkt eingesetzten Strom. Bislang war die Abgrenzung dieser Mengen gegenüber eventueller Eigenerzeugung oder selbst verbrauchten Strommengen eine Herausforderung. Dies soll zeitnah mit der finalen Festlegung zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpeL) adressiert werden – auch explizit für bidirektionale Ladepunkte. In Kombination mit §118 Abs. 6 S. 1 EnWG und §21 EnFG ergibt sich dabei die Möglichkeit, auch Netzentgelte zu saldieren und (nur) die zwischengespeicherten Mengen von der Zahlung von Netzentgelten zu befreien. Für die Ausgestaltung ergeben sich dabei folgende Herausforderungen und mögliche Lösungen:

1. **Umfang einer möglichen Befreiung:** Unseres Erachtens geht es darum, dass für zwischengespeicherte Strommengen kein Netz-Arbeitspreis erhoben wird. Es soll nicht darum gehen, den Fahrstrom oder betreffende Haushalte vom Grundpreis zu befreien.
2. **Umgang mit §14a Modul 3:** Wir sehen in der Saldierung von Netzentgelten mit unterschiedlichen Preisen durchaus eine Herausforderung. Unseres Erachtens ist dies jedoch durch die Festlegung eines einheitlichen Preises für die saldierten Mengen gut lösbar. Eine einfache Lösung könnte immer der Niedrig-Tarif- oder Standard -Tarif-Preis sein, während eine komplexere Lösung einen gewichteten Preis der eingespeicherten Mengen vorsehen könnte. In Anbetracht der aktuell geringen Fallbeispiele mit einer funktionierenden Anwendung des Modul 3 am Markt, plädieren wir für eine einfache Lösung. Für Haushalte, die Modul 1 bzw. Modul 2 nutzen, hat diese Fragestellung keine Relevanz.
3. **Dauer einer möglichen Befreiung:** Aus unserer Sicht sollte es mitnichten um eine finale Festlegung für die nächsten 20 Jahre gehen. Vielmehr sollte es um eine pragmatische Lösung bis zum Inkrafttreten der finalen Netzentgeltreform im Rahmen des AgNeS-Prozesses gehen. Hier wurde seitens der BNetzA bereits festgehalten, dass das Potenzial von Speichern bestmöglich genutzt werden soll und bei der Umsetzung auch auf die MiSpeL-Festlegung zurückgegriffen werden soll.
4. **Auswirkung der Festlegung:** Neben dem Umstand, dass mit der Regelung eine Wirtschaftlichkeit des bidirektionalen Ladens ermöglicht wird, liegt der Wert für den Markt besonders auch in der Übertragung der einheitlichen saldierungsfähigen Werte über die Marktkommunikation – analog zu den Werten, die für die 19-2-, Offshore- und KKW-Umlage übertragen werden. Dies ist für eine bundesweite Skalierbarkeit der Modelle und eine Minimierung der Abrechnungsaufwände von hoher Wichtigkeit.

Zu den Fragen der BNetzA:

1. Sollte ggf. auch der AP2 auf saldierte Mengen begrenzt werden oder sollte er stets wirken, wenn die gewählte Kapazität überschritten wird?

Um den systemischen Nutzen von mobilen Speichern auszunutzen, sollte auch in Fällen, wo AP2 greift, dieser lediglich auf die saldierten Mengen abgestellt werden.

2. Sollte ein negativer Saldo aus den Entgelten mit Finanzierungsfunktion und mit Anreizfunktion für Speicher möglich sein oder ist ein Mindestbeitrag zur Netzkostendeckung erforderlich?

Unseres Erachtens sind bei netzentlastendem Verhalten auch Erlöse durch Netzentgelte legitim.

3. Wie schätzen Sie die Umsetzbarkeit der Einführung von dynamischen Entgelten für Speicher im Jahr 2029 ein? Welche Hürden sehen Sie?

Die technische Umsetzbarkeit hängt stark von der Granularität des dynamischen Elements ab. Einzelne Netzbetreiber - speziell Übertragungsnetzbetreiber - könnten kurzfristig dynamische Signale setzen, eine flächendeckende Umsetzung ab 2029 im Verteilnetz erscheint jedoch aufgrund unterschiedlicher digitaler Reifegrade unrealistisch. Nichtsdestotrotz ist es aus unserer Sicht wünschenswert, auch in unteren Netzebenen eine stärkere Präsenz dynamischer Signale zu sehen. Dabei ist zu diskutieren, wie zukünftig eine Integration der 14a-Systematik aussehen könnte.

Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 16. Januar 2026 zu den Orientierungspunkten „Netzentgeltkomponenten“ wo ebenfalls einige Fragen zu Speichern gestellt wurden.